

2503 052

262

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 641/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Etl. S. [REDACTED]
[REDACTED] B. [REDACTED], M. [REDACTED]/Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht billigt es, daß die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 27. August 1974 Härteaushleichsleistungen an die Klägerin gemäß § 165 BEG mit Ablauf des Monats Oktober 1974 eingestellt hat, weil die Klägerin nicht mehr bedürftig sei.

Die Entscheidung veranlaßt unter keines der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Der Streitfall erfordert keine Entscheidung der Frage, welche formellen Voraussetzungen für eine Einstellung von Härteaushleichsleistungen wegen Wegfalls der Bedürftigkeit bestehen. Hier war für diesen Fall ein Leistungsvorbehalt vereinbart, der entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht beseitigt worden ist.

445

- 3 -

Das Berufungsgericht misst die Bedürftigkeit der Klägerin in Übereinstimmung mit BGH RzW 1975, 172 an zwar nicht allgemein, aber doch für den Regelfall anzuwendenden Richtsätzen. Dazu zieht es, der Übung des Beklagten folgend, die in § 34 Abs. 3 der 3. DV-BES genannten Freibeträge heran und rechnet die in kanadischen Dollar erzielten Einkünfte nach dem Mittelwert der Verbraucherpreisparitäten in Deutsche Mark um. Die Sätze decken nach tatrichterlicher Auffassung den vollen Lebensunterhalt der Klägerin (BGH RzW 1975, 82). Sie werden in der Zeit ab November 1974 deutlich überschritten. Die Annahme, die Bedürftigkeit sei weggefallen, geht vom zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt aus.

Ma1

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)